



„Gerichtsurteile haben für den Handel manchmal eben einen Bumerang-Effekt. Hilfreich bei Reklamationen, verpflichtend für eigenes Handeln.“

Tim Lieber, Henseler & Partner  
Rechtsanwälte

### Vertragsbeziehungen zwischen Stahlhändlern und deren Kunden

## Rechtsfälle und ihre Folgen

Die „Aktuelle Rechtsprechung zu den Vertragsbeziehungen zwischen Stahlhändlern und deren Kunden“ war das Thema von Tim Lieber (Henseler & Partner Rechtsanwälte). Der Düsseldorfer Rechtsanwalt griff in teils sehr unterhaltsamer Weise insgesamt vier Rechtsfälle auf und ging dabei auch auf die politischen Folgen ein, die eines dieser Beispiele inzwischen hat.

Bei diesen politischen Folgen geht es um die Insolvenzanfechtung und damit um ein Problem, das – unter Beteiligung des BDS – zu einer Verbandsinitiative zur Reform der Vorsatzanfechtung geführt hat. Dieses Anliegen hat inzwischen Eingang in den Koalitionsvertrag und damit in die Arbeit der neuen Bundesregierung gefunden:

„... Insolvenzen in einem Unternehmensverbund sollen künftig durch intensivere Abstimmung der Einzelinsolvenzverfahren effizienter bewältigt werden. Zudem werden wir das Insolvenzanfechtungsrecht im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs sowie des Vertrauens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausgezahlte Löhne auf den Prüfstand stellen.“ So heißt es dazu im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode.

Rechtsanwalt Tim Lieber schilderte zur Verdeutlichung der angesprochenen Problematik einen konkreten Rechtsfall. In ihm verlangte ein Insolvenzverwalter – auch als Folge der Interventionen der genannten Verbändeinitiatoren letztlich vergeblich – von einem kulantem Stahl-

händler die Rückzahlung von Forderungen, die der Kunde dem wohlwollenden Lieferanten hatte in Raten begleichen dürfen. Dieses Entgegenkommen in Form einer Ratenzahlung hätte dem Stahlhändler zum Verhängnis werden können, wenn er daraus finanzielle Probleme des später dann tatsächlich insolvent gewordenen Kunden hätte ableiten müssen.

Nach § 133 Abs. 1 der Insolvenzordnung gilt nämlich: „Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung des Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte ...“

#### Mängelrüge Produkt

In einem weiteren Rechtsfall, den der Referent schilderte, ging es um eine Mängelrüge bei folienbeschichteten Edelstahlblechen. Das am 4.2.05 gelieferte Material, 25 Tafeln Edelstahl-

bleche 1.4301 gem. DIN EN 10088-2 mit Laserfolie, war am 14.2.05 vom Kunden wegen „Flecken und Ablagerungen“ gerügt worden – mit der Forderung auf Schadenersatz in Höhe von 9.000 € für Demontage und Neuerstellung.

In der Folge ging es vor Gericht in Neubrandenburg um die Frage, ob rechtzeitig (bei offenem Mangel unverzüglich nach Ablieferung) gerügt worden war und ob der Mangel überhaupt habe erkannt und wirksam beanstandet (bei verstecktem Mangel unverzüglich nach Feststellung; je § 377 Handelsgesetzbuch) hätte werden können.

Für das Gericht in Neubrandenburg handelte es sich um einen offenen Mangel, der hätte durch eine stichprobenartige Entfernung der Folie entdeckt werden können, und deshalb zu spät gerügt worden sei. „Abziehen und Wiederaufkleben der Folie ist ohne weiteres möglich“, meinten die dortigen Juristen. (AG Neubrandenburg, Urteil vom 29.11.05, Az. 12 C 89/05)

#### Mängelrüge Werkstoff

Ebenfalls um die Frage eines offenen oder eines versteckten Mangels ging

es in einem weiteren Rechtsfall, den der Referent erläuterte – diesmal aber stand der Werkstoff im Vordergrund. Der Kaufvertrag lautete über „32 Abschnitte 18CrNiMo 7-6 Stahl“ und zum Schluss war dessen Aluminiumgehalt strittig.

Laut mitgeliefertem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 hätte der Aluminiumgehalt bei 0,05 % liegen müssen, tatsächlich aber betrug er 0,013 %. Damit wurden 20.000 € nutzlose Fertigungskosten strittig.

Das Oberlandesgericht Hamm stellte sich in diesem Fall auf den

Standpunkt, dass ein Abnahmeprüfzeugnis keine Garantie darstellt und es sich bei einer abweichenden chemischen Analyse um einen offenen Mangel handelt. Schließlich kostete eine entsprechende Überprüfung nur 50 €, erfordere einen geringen Zeitaufwand und eine Probe reiche für die gesamte Charge. (OLG Hamm, Urt. V. 25.6.10, Az. 1-19 U 154/09)

Die zwei Seiten dieses Falls fasste Rechtsanwalt Tim Lieber bildlich zusammen: „Gerichtsurteile haben für den Handel manchmal eben einen Bumerang-Effekt. Hilfreich bei Reklamationen, verpflichtend für eigenes Handeln.“

Handeln.“

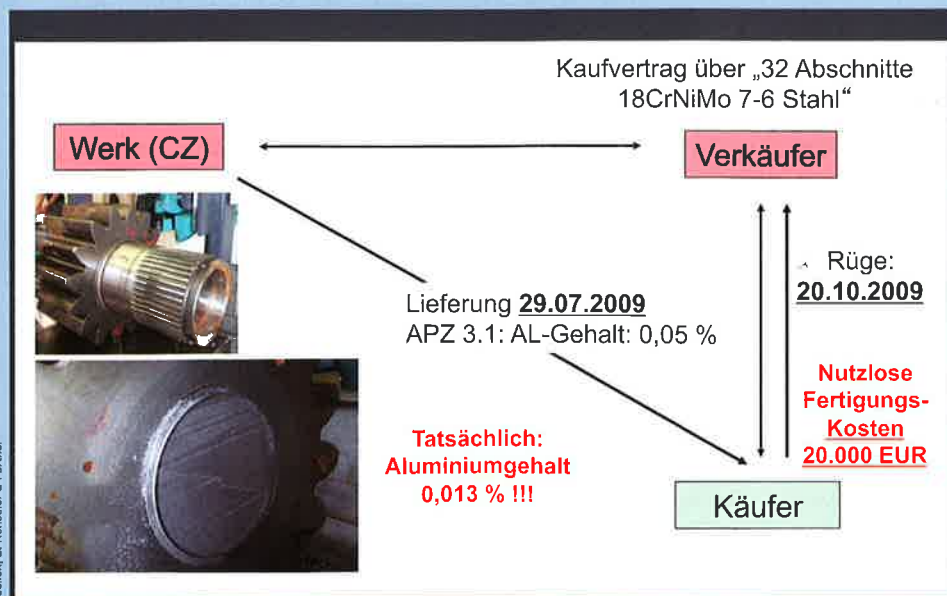
### ... und dann das Arbeitsrecht

Lehrreich sind solche Rechtsfälle allemal und manche verfügen über einen ganz besonderen Unterhaltungswert.

Deshalb kam – sozusagen als Klassiker – auch wieder ein Thema aus dem Arbeitsrecht zur Sprache. In diesem Fall ging es um die fristlose Kündigung wegen der Platzierung eines Silvesterböllers in einem Dixie-Klo auf einer Baustelle. ☺



Die Ausgangssituation der Rechtsfälle fasste Rechtsanwalt Tim Lieber für seine Zuhörer jeweils auch optisch zusammen. So begann es mit der Mängelrüge bei folienbeschichteten Edelstahlblechen ...



... und das war die Ausgangssituation zu der abweichenden chemischen Analyse.